



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4	Datum
BMASK-462.301/0017- VII/B/7/2015	SP-GSt	Gerda Heilegger	DW 2724 DW 2724	16.11.2015

Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und Arbeitsruhegesetzes (ARG)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs zur Novellierung des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes zur Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Kollektivvertrag ermächtigt, anstelle der in § 15 Abs 1 AZG enthaltenen Lenkpausenregelung für Kleinfahrzeuge die in der Lenkzeiten-VO561/2006 in Art 7 vorgesehene Lenkpausenregelung für „VO-Fahrzeuge“ vorzusehen. Weiters wird klargestellt, dass nicht nur die Sicherheit der eigenen Ladung, sondern auch die Sicherheit der Ladung des Sondertransportes das Begleitfahrzeug erforderlichenfalls zu Abweichungen gemäß § 15d ermächtigen soll. Schlussendlich werden Anpassungen an die ab 18. Februar 2016 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 83/2014 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb vorgenommen.

Die Bundesarbeitskammer ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden unter der Prämisse, dass hinsichtlich der Lenkpausen für eine Klarstellung gesorgt wird, welche Regelung ggf zur Anwendung zu kommen hat, und dass über die EU-rechtlichen verkehrsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehende sozialrechtliche Regelungen für das fliegende Personal angestrebt werden.

Zur geplanten Vereinheitlichung der Lenkpausen:

Während die erläuternden Bemerkungen nicht nur bezüglich der Abweichungen (§ 15d AZG), sondern auch hinsichtlich der Lenkpausen vom Spezialfall der Schwertransporte mit Begleitfahrzeug sprechen, ist der geplante Gesetzestext hinsichtlich der Lenkpausen nicht auf diese Fälle beschränkt.

Daraus ist abzuleiten, dass es künftig offenbar kollektivvertraglich möglich sein soll, für **sämtliche** Kleinfahrzeuge anstelle des Reglements des § 15 Abs 1 AZG das Lenkpausenregime der LenkzeitenVO 561/2006 vorzusehen. Wenn schon eine derartig breite Umstellungsmöglichkeit geschaffen wird, muss jedenfalls dafür gesorgt werden, dass im Fall kollektivvertraglicher Zulassung **klargestellt** ist, **welche der beiden Regelungen zur Anwendung zu kommen hat**. Eine ggf im Kollektivvertrag vorgesehene Abweichungsmöglichkeit darf nicht dazu führen, dass ArbeitgeberInnen sich je nach aktueller Sachlage der einen **oder** der anderen Regelung bedienen, oder im Endergebnis in der Praxis gar beide zur Anwendung kommen und es ausreicht, wenn eine davon erfüllt ist!

Zur Anpassung an die Verordnung (EU) 965/2012, neu gefasst durch die VO (EU) 83/2014:

In Hinblick auf die ab 18. Februar 2016 unmittelbar anwendbare VO (EU) 83/2014 waren die entsprechenden Verweise in AZG und ARG zu adaptieren und zu ergänzen.

Dazu ist anzumerken, dass es begrüßenswert wäre, nicht nur die Vorgaben EU-rechtlicher Verkehrssicherheitsverordnungen für das fliegende Personal zu akzeptieren, sondern darüber und über die Mindestvorgaben der Arbeitszeitrichtlinie für das fliegende Personal 2000/79 hinausgehende arbeitnehmerschutzrechtliche Regelungen auch für das fliegende Personal auf gesetzlicher Ebene vorzusehen, wie etwa zusätzliche freie Tage, striktere Pausenregelungen etc.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die angeführten Anregungen zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.